

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Privatnutzung eines Taxis: Listenpreis im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG im Taxigewerbe

Urteil vom 08.11.2018, Az: III R 13/16

2. Gewerbesteuer: Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling

Urteil vom 11.10.2018, Az: III R 37/17

3. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk in einem Schneeballsystem

Urteil vom 05.12.2018, Az: XI R 44/14

Urteile und Beschlüsse:

1. Privatnutzung eines Taxis: Listenpreis im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG im Taxigewerbe

Urteil vom 08.11.2018, Az: III R 13/16

1. Auch die Privatnutzung von Taxen unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

2. Listenpreis i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist nur der Preis, zu dem der Steuerpflichtige das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte.

2. Gewerbesteuer: Hinzurechnung der Schuldzinsen bei Cash-Pooling

Urteil vom 11.10.2018, Az: III R 37/17

1. Die Grundsätze einer ausnahmsweise zulässigen Saldierung von Zinsaufwendungen bei wechselseitig gewährten Darlehen gelten bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages auch für Darlehen innerhalb eines Cash-Pools.

2. Die vielfältigen wechselseitigen Schuldverhältnisse innerhalb eines Cash-Pools sind im Falle der Saldierung bankarbeitstäglich zusammenzufassen und fortzuschreiben. Nur der für einen dann gegebenenfalls verbleibenden Schuldsaldo entstehende Zins ist hinzurechnungsfähiges Entgelt i.S. des § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG. Dieses hinzurechnungsfähige Entgelt ist nicht mit danach entstandenen Guthabenzinsen zu verrechnen.

3. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei Vorauszahlung für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk in einem Schneeballsystem

Urteil vom 05.12.2018, Az: XI R 44/14

1. Der Vorsteuerabzug aus einer geleisteten Vorauszahlung ist dem Erwerber eines Blockheizkraftwerks nicht zu versagen, wenn zum Zeitpunkt seiner Zahlung die Lieferung sicher erschien, weil alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als

ihm bekannt angesehen werden konnten, und anhand objektiver Umstände nicht erwiesen ist, dass er zu diesem Zeitpunkt wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war.

2. Die Vorsteuerberichtigung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG setzt die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung voraus; sie ist offenkundig unangemessen und daher ausgeschlossen, wenn der Erwerber anschließend von der Steuerbehörde die Erstattung der auf die Vorauszahlung entrichteten Steuer beanspruchen kann.